



Information für Eltern

Unsere Tochter/unsere Sohn ist in Untersuchungshaft

Was ist der Sinn einer Untersuchungshaft?

Eine Untersuchungshaft hat zum Zweck, der Jugendanwaltschaft in einem frühen Verfahrensstadium Beweiserhebungen zu ermöglichen, ohne dass Absprachen unter den Beteiligten möglich und/oder mit einer Flucht des oder der Angeschuldigten gerechnet werden muss. In der Regel erfordert die rechtmässige Anordnung von Untersuchungshaft das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts betreffend ein Verbrechen oder Vergehen. Zusätzlich muss mindestens einer der folgenden Haftgründe erfüllt sein:

- ◆ Fluchtgefahr
- ◆ Kollusions- oder Verdunkelungsgefahr
- ◆ Wiederholungsgefahr
- ◆ Ausführungsgefahr

Wie können wir zu unserer Tochter/ unserem Sohn Kontakt aufnehmen?

Eine Kontaktaufnahme per Brief ist jederzeit möglich. Der Brief muss an die Jugendanwaltschaft gesendet werden, die den Brief auf seinen Inhalt hin überprüft und ihn dann ans Gefängnis weiter leitet. Der Brief darf keinerlei Angaben zum Verfahren beinhalten, andernfalls kann der zuständige Jugendanwalt verfügen, dass der Brief nicht weiter geleitet wird.

Für Besuche im Gefängnis benötigt es vorab eine schriftliche Bewilligung des zuständigen Jugendanwaltes und eine Terminabsprache mit dem Gefängnis.

Wie lange dauert die Untersuchungshaft?

Die Dauer der Untersuchungshaft ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie der Komplexität des Verfahrens, der Anzahl Angeschuldigter, etc. Die Ermittlungen der Polizei und die Untersuchungshandlungen der Jugendanwaltschaft nehmen, je nach Sachverhalt, unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. In der Regel beantragt der zuständige Jugendanwalt oder die zuständige Jugendanwältin von Anfang an die Anordnung von Untersuchungshaft für eine gewisse, zeitlich begrenzte Dauer. Mit Ablauf dieser Dauer fällt die Untersuchungshaft dahin, solange nicht fristgerecht deren Verlängerung beantragt wird.

Die Erfahrungen zeigen, dass Untersuchungshaft bei Jugendlichen - im Unterschied zu den Erwachsenen - selten länger als zwei bis drei Wochen dauern. Bei den Erwachse-



nen ist es die Regel, dass der Staatsanwalt mit deren Anordnung drei Monate Untersuchungshaft beantragt.

Welche Möglichkeiten haben wir, wenn wir mit der Untersuchungshaft nicht einverstanden sind?

Untersuchungshaft wird von der Jugendanwaltschaft beim zuständigen Haftrichter beantragt und vom Haftrichter schriftlich verfügt. Gegen den Entscheid des Haftrichters kann innerhalb von 30 Tagen Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erhoben werden.

Was passiert, wenn unsere Tochter/unsere Sohn aus der Untersuchungshaft entlassen wurde?

Ziel der Untersuchungen ist es zu klären, ob eine mit Strafe bedrohte Tat begangen wurde. Oft ist das Strafverfahren auch nach der Entlassung des Jugendlichen aus der Untersuchungshaft noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist mit weiteren Einvernahmen und Gesprächen auf der Jugendanwaltschaft zu rechnen. Wurde eine Straftat begangen, entscheidet die Jugendanwaltschaft über die im Einzelfall angemessene Strafe. Sollte sich im Verlaufe der Untersuchung herausgestellt haben, dass der oder die Jugendliche einer besonderen erzieherischen Betreuung oder einer therapeutischen Behandlung bedarf, wird zusätzlich eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet.